



Gemeinde:
Dietikon

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 21. August 1996

2498. Quartierplan Nr. 13 Vorstadt, Dietikon (Revision)

Am 12. Juli 1996 ersuchte der Stadtrat Dietikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 15. Januar 1996 betreffend Genehmigung des Quartierplans Nr. 13 Vorstadt (Revision).

Der Beschluss wurde im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 10. Juli 1996 ist bei der Kanzlei der Baurekurskommissionen kein Rekurs mehr anhängig.

Das Quartierplangebiet wird im Norden und Osten durch die Reppisch, im Süden durch die Badenerstrasse S-3 und im Westen durch die bereits vollerschlossene Bebauung bzw. die Zonengrenze der Kernzone begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet befindet sich innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des in Ausarbeitung befindlichen Generellen Entwässerungsplans der Stadt Dietikon.

Mit Beschluss Nr. 3083/1968 genehmigte der Regierungsrat den Quartierplan Nr. 13 Vorstadt. Dabei wurde die schon damals bestehende Vorstadt-Strasse als in ihrem Ausbau hinreichend angenommen. Grundlage für eine Neu Beurteilung im Rahmen der vorstehenden Revision bilden verschiedene Festlegungen im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung der Stadt Dietikon. Das Gebiet weist in der Kernzonenplanung widersprechende Baulinien auf, welche aus der Zeit der früheren Verkehrsplanung stammen. Ferner verläuft längs der Vorstadt-Strasse ein kommunaler Fuss- und teilweise Radweg. Die Vorstadt-Strasse befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand und weist heute keinen Gehweg auf. Der strassenmässigen Erschliessung dient die als verkehrsberuhigt ausgebildete Vorstadt-Strasse. Zwischen dieser und der Bleicherstrasse wurde noch eine Fuss- und Radwegverbindung ausgeschieden.

Der Quartierplan umfasst ferner den Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser und Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs und der Rechtsverhältnisse.

Die Quartierplangenosser sind kostenpflichtig für die Erstellung des Gehweges und die Wasserleitung entlang der Vorstadt-Strasse. Mit Beschluss vom 13. Mai 1996 hat der Stadtrat Dietikon die Kreditierung der öffentlichen Werke durch den Gemeinderat Dietikon in die Wege geleitet.

Der Quartierplan umfasst ferner den Kostenverleger für die Baukosten (Strassen, Gehweg und Wasser) sowie die Ordnung des Geldausgleichs. Die Verlegung der Verfahrenskosten ist mit einem separaten Beschluss des Stadtrates noch festzusetzen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Stadtrates Dietikon vom 15. Januar 1996 festgesetzte Quartierplan Nr. 13 Vorstadt (Revision) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Dietikon, 8953 Dietikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von vier Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi